



Rückzahlung BAföG

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen gewährt.

Das Bundesverwaltungsamt teilt ca. viereinhalb Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer die Darlehenshöhe und die Höhe der monatlichen Raten durch einen Feststellungsbescheid mit.

Geringverdiener (1070 € monatlich; ggf. Erhöhung des Betrages für jedes Kind und den Ehegatten/Lebenspartner) können sich von den Rückzahlungsraten auf Antrag freistellen lassen. Die Freistellung wirkt wie eine zinslose Stundung.

Anträge und Fragen zur Rückzahlung sind zu richten an das:

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Telefon 0228 99358-4500
bafog@bva.bund.de
www.bva.bund.de

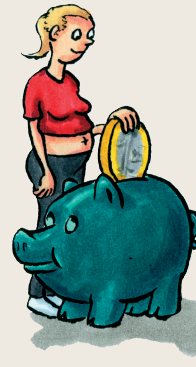
Wenn Sie weitere Fragen haben, kommen Sie zu uns. Wir beraten Sie gern.

Wir empfehlen allen Studierenden mit Kind und allen schwangeren Studierenden, sich beraten zu lassen.

Ihr Studentenwerk
Abteilung Studienfinanzierung



Studieren mit Kind und während der Schwangerschaft



Finanzhilfen nach dem BAföG

Für Studierende mit Kindern und schwangere Studierende gibt es eine ganze Reihe von Sonderregelungen in Sachen BAföG. Die Wichtigsten sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

Anträge und Beratung

Osnabrück	Abteilung Studienfinanzierung StudiOS Neuer Graben 27 49074 Osnabrück Tel.: 0541 969-6310 Fax: 0541 969-6340	Mo.– Do. 9.00 – 13.30 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung
	Vechta	Universitätsstraße 1 49377 Vechta Tel.: 04441 5515
Lingen	Hochschule Osnabrück Konrad-Adenauer-Ring 13 49808 Lingen Tel.: 0591 80098214	14-tägig Montag 9.00 – 12.00 Uhr (in geraden Kalenderwochen) und nach tel. Vereinbarung

bafog@studentenwerk-osnabrueck.de
www.studentenwerk-osnabrueck.de

Schwangerschaftsbedingte Ausbildungsunterbrechung

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus. Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen bzw. sich beurlauben lassen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit uns aufnehmen.

Kinderbetreuungszuschlag

Grundsätzlich kann Studierenden, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt werden.

Der Zuschlag beträgt monatlich 113 € für das erste und 85 € für jedes weitere Kind. Dieser Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile im Sinne des BAföG förderungsberechtigt und leben sie in einem gemeinsamen Haushalt, so müssen sie in eigener Absprache einen Berechtigten bestimmen.

Altersgrenze

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nicht geleistet, wenn der/die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr bzw. bei Beginn des Masterstudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Tipp:

Es gibt Ausnahmen von dem Grundsatz, z. B. der/die Auszubildende war aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern, bis zu 10 Jahren gehindert, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen.

Vorlage des Leistungsnachweises im Grundstudium

Ausbildungsförderung wird ab dem fünften Fachsemester nur geleistet, wenn eine Bescheinigung der Hochschule vorgelegt wird, dass die üblichen Leistungen der ersten vier Semester erbracht sind.

Tipp:

Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer rechtfertigen, so kann der Leistungsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Gründe, sofern sie für die Verzögerung ursächlich sind, können Schwangerschaft, Geburt und Pflege oder Erziehung eines Kindes sein. In diesen Fällen kann auf Antrag eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises genehmigt werden.

Förderungshöchstdauer

Die BAföG-Zahlungen sind an die so genannte Förderungshöchstdauer gekoppelt. Diese richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges. Mit Erreichen der Förderungshöchstdauer endet im Normalfall die Förderung. Es gibt aber Ausnahmen, z. B.:

Schwangerschaft und Kindererziehung können eine Verlängerung der BAföG-Zahlungen über die normale Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen. Diese Zusatzsemester werden sogar als Vollzuschuss gewährt. Schwangerschaft und Kindeserziehung müssen aber ursächlich für die Studienverzögerung sein.

Grundsätzlich ist jeweils ein Semester Verlängerung über die Förderungshöchstdauer angemessen

- für die Schwangerschaft/Geburt,
- pro Lebensjahr des Kindes (bis zum 5. Lebensjahr),
- für die Erziehungszeit im 6. und 7. Lebensjahr,
- für die Erziehungszeit im 8., 9. und 10. Lebensjahr.

Zum Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss zusätzlich eine Prognose über den voraussichtlichen Abschluss der Hochschulausbildung abgegeben werden (Bestätigung durch die Hochschule).

